

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0528/05 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 18.10.2005
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.11.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	08.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 50,Amt 53	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Konzeptbewertung für eine integrative Tageseinrichtung Kindervilla

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss lehnt die Umsetzung folgender Konzeptbausteine der Kindervilla des Trägers Kinderförderwerk Magdeburg e. V. ab:
 - Kompetenz für Schule
 - Kapazitätsverlagerung von 18 Plätzen aus der ITE „Kuschelhaus“
 - integrative Hortbetreuung
2. Die Entscheidung über Bedarf und Finanzierung der Konzeptbausteine in dem Leistungsbereich des SGB XI ist vom zuständigen Leistungsverpflichteten zu treffen.
3. Ein Investitionszuschuss der Landeshauptstadt Magdeburg zur Sanierung des Gebäudes wird nicht in Aussicht gestellt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr				
	keine				
Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Jahr		Euro	
mit		Euro		mit		Euro		Jahr		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL
--------------------------	---------------------------------	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:**1. Ausgangssituation/ Kurzbeschreibung der Konzeption
„Kindervilla“**

Der Träger Kinderförderwerk Magdeburg e. V. strebt mit seinem Konzept die Eröffnung einer integrierten Kindertageseinrichtung am Standort Sternstraße 19 b für Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren mit einer Kapazität von 53 Plätzen, davon 24 Plätze für Kinder mit Behinderungen, an und begehrt zu diesem Zweck die Überlassung bzw. den Erwerb der genannten Immobilie. Die Kapazität soll aus der Verlagerung von insgesamt 33 Plätzen aus der I-Kita „Kuschelhaus“, dem Hort der GS „Am Hopfengarten“ und durch eine Kapazitätserweiterung von 20 Plätzen für die Gründung von einer integrativen Vorschulgruppe gebildet werden. Weiterhin sollen 10 Plätze für die Verhinderungspflege nach §39 SGB XI angeboten werden.

Für die vom Träger beabsichtigte Nutzung sind am Gebäude umfangreiche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen notwendig. Im Zuge der Antragsstellung erfolgte durch das Kinderförderwerk Magdeburg e. V. die Beauftragung des Ingenieurbüros Sußmann & Sußmann zur Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276 (Siehe Punkt - Finanzielle Auswirkungen). Nach Vorlage der Kostenschätzung strebt der Initiator ein Kofinanzierungsmodell zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Investitionskosten an.

Geplante Finanzierungspartner sollen sein:

- der Initiator
- Aktion Mensch
- Land Sachsen Anhalt
- Landeshauptstadt Magdeburg
- Sponsoren

Bis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahmen bietet der Initiator die Übernahme der Schließungs- und Sicherungskosten für die Jahre 2005 und 2006 an.

Nach Auswertung des Konzeptes durch die Verwaltung aus Sicht der Jugendhilfeplanung und auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel wird empfohlen, dem Verkauf zum Verkehrswert der Liegenschaft Sternstraße 19 b an den Träger Kinderförderwerk Magdeburg e. V. zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes aus vier Bausteinen in der Liegenschaft Sternstraße 19 b nicht zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 19.07.2005 erhielt der Antragsteller die Gelegenheit, sich nach § 24(1) SGB X zur beabsichtigten Ablehnung des Konzeptes zu äußern. Am 05.09.2005 wurde der Träger durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung dazu angehört. Die Anhörungsfrist wurde so gewählt, dass der Antragsteller die Ergebnisse der mündlichen Anhörung im Rahmen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in seine Stellungnahme zur Anhörung einfließen lassen konnte. Der Träger hat seine Stellungnahme zur Anhörung fristgerecht im Jugendamt eingereicht. Anlage seiner Stellungnahme waren die gutachterliche Stellungnahme und die fachliche Bewertung der Konzeption durch die Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen.

Als ersten Punkt der Stellungnahme kritisiert der Träger das Verfahren. Hier ist darauf zu verweisen, dass es ein übliches Verfahren ist, dass das Jugendamt mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung in einen Austausch von Argumenten und Informationen tritt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Es handelt sich bei dem Konzept um einen Antrag auf Neugründung eines Standortes mit Kapazitätsverlagerungen für die Bereiche Kita und Hort. Die rechtliche Grundlage dafür ist § 80(1) Satz 1 SGB VIII, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen hat. Das wird durch das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung und in der einrichtungsbezogenen jährlichen Kapazitätsplanung realisiert.

Weiterhin handelt es sich um die Installierung von Maßnahmen, die für den Träger bzw. die Stadt neu sind. Rechtliche Grundlage für diese Maßnahme –Verhinderungspflege - ist § 39 SGB XI - Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson-.

Weiterhin wird ein nicht spezifischer Antrag auf Investition gestellt, der nach § 74 SGB VIII zu würdigen ist. Für die Investition gemäß § 74(3) Satz 1 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ebenso begehrt der Träger die Überlassung des Verkaufs der Liegenschaft der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sternstraße 19 b.

3. Konzeptschwerpunkte und Stellungnahme der Verwaltung

3.1 Konzeptschwerpunkt Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Kurzbeschreibung:

In der „Kindervilla“ beabsichtigt der Träger das Angebot eines Kinderhotels, als eine qualifizierte pädagogische und heilpädagogische Alternative zur Umsetzung der Leistung der Verhinderungspflege nach §39 SGB XI, zu integrieren. Dieses Angebot soll bei familiären Ausnahmesituationen oder/und zur Wahrung des Fortbestands und des Erhalts des Kräftepotentials der Pflegeperson eintreten. Für dieses Angebot sieht der Träger in seinem Konzept 10 Plätze vor.

Für dieses Angebot ist das Land Sachsen-Anhalt der Leistungsverpflichtete. Gleichwohl wird durch den Träger Pfeiffersche Stiftungen in der „Arche Noa“ Verhinderungspflege für Kinder mit Behinderung angeboten. Für Kinder ohne Behinderung hält die Kita „Kinderkasten“ eine Betreuung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr nach § 20 SGB VIII vor. Beide Träger machen nichtgenutzte Kapazitäten in diesem Bereich geltend.

Einen Bedarf, der über dem Angebot der beiden Einrichtungen für die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI liegt, kann das Jugendamt auch nach Rücksprache mit Amt 50 (Sozialamt) und Amt 53 (Gesundheits- und Veterinäramt) nicht erkennen.

In seiner Stellungnahme verweist der Träger darauf, dass seine Konzeption ein Angebot mit einer neuen, integrativen Qualität beschreibt und dass er dieses Angebot landesweit öffnen will.

Eine wesentlich „neue, integrative Qualität“ geht aus Sicht des Jugendamtes aus dem Leistungsangebot im Vergleich zur „Arche Noah“ nicht hervor. Die landesweite Öffnung entspricht nicht der örtlichen Zuständigkeit des SGB VIII, so dass wesentliche Räume einer kommunalen Immobilie außerhalb der Zuständigkeit genutzt würden.

Demzufolge ist in diesem Fall ein Antrag auf Verkauf der Immobilie zum Verkehrswert bei der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen, insofern der Träger einschätzt, dass die Finanzierung der Bausteine des Konzeptes nach SGB XII durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgt und in der Folgefinanzierung abgesichert ist.

3.2 Konzeptschwerpunkte nach SGB VIII

3.2.1. Kompetenz für Schule

Kurzbeschreibung:

Mit dem Angebot „Kompetenz für Schule“ beabsichtigt der Träger die Eröffnung einer integrativen Gruppe für besonders benachteiligte Kinder und für Kinder, die bisher noch keine vorschulische Bildungseinrichtung besucht haben. Pädagogischer Schwerpunkt soll die Sicherung der Anschlussfähigkeit an die Grundschule und die Optimierung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich sein. Für dieses Angebot werden im Konzept 20 Plätze, davon 5 für Kinder mit Behinderung vorgesehen.

In seiner Stellungnahme zur Anhörung teilt der Träger mit, dass er nicht beabsichtigt, die altersentsprechend entwickelten Hauskinder anzusprechen, sondern den Bedarf bei Kindern mit Entwicklungsrückständen sieht, um präventiv dem schulischen Scheitern vorzubeugen.

Das Jugendamt hat diesen Sachverhalt auch nicht anders verstanden. Unter den Einschülern im Jahr 2005 befinden sich 67 Kinder, die vor ihrem Schuleintritt keine Kindertageseinrichtung besucht haben. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Erfahrungen von Kita-Leiterinnen und Erzieherinnen belegen, dass Eltern dieser Zielgruppe das Angebot Tagesbetreuung ganz bewusst ablehnen bzw. nicht annehmen. Sie nehmen es im Sozialraum nicht an und es ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie es erst recht nicht annehmen, wenn für sie längere Wegezeiten für das Aufsuchen der Kindertageseinrichtung zu erwarten sind. Die Kernfrage ist also: Wie können die Eltern der betreffenden Kinder erreicht und motiviert werden, das Angebot in Anspruch zu nehmen und warum sollten sie dies entgegen ihrer bisherigen Auffassung tun? Dazu wurden im Konzept und in der folgenden Anhörung keine Aussagen getroffen.

Das Jugendamt vertritt nach wie vor die Auffassung, dass ein zentralisiertes Angebot für diese Zielgruppe nicht sinnvoll ist. Angebote vor Ort, im Sozialraum durch die Verbesserung der Kooperation zwischen ansässigen Kitas, Schularzt, Schulen und Sozialarbeiter/-innen könnten Eltern zur Annahme bewegen. Auch Öffnungskonzepte von Kitas könnten dies bewirken. Eine durch die Psychosoziale Arbeitsgruppe (PSAG) bestätigte und durch den Träger in seiner Stellungnahme angemahnte Notwendigkeit des aufsuchenden Dienstes wird durch den sozialen Dienst der Sozialzentren mit großer Fachlichkeit geleistet.

Mit der Einführung des 9. Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde die dreijährige flexible Eingangsphase an den Grundschulen etabliert (§ 4 (3) SchulG Sachsen-Anhalt). In dieser Eingangsphase werden die individuellen Voraussetzungen der Kinder mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen beachtet und Entwicklungsdefizite ausgeglichen. Die Grundschule hat somit auch und ganz besonders den Auftrag, die angesprochene Zielgruppe intensiv zu fördern.

3.2.2. Konzeptschwerpunkt integrative Tagesgruppe/Kapazitätsverlagerung

Kurzbeschreibung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Verlagerung von 18 Plätzen, davon 5 Plätze für Kinder mit Behinderung aus der ITE „Kuschelhaus“ in die „Kindervilla“. Als Grund für die Verlagerung benennt er Änderungen des Raumkonzeptes im Stammhaus, mit denen er einer Auflage des Gesundheitsamtes folgt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht nach den abgeschlossenen Normenkontrollverfahren der Landeshauptstadt Magdeburg nach KiBeVo aus, dass auch hier der Leistungsverpflichtende das Land Sachsen-Anhalt ist. Hier kann deshalb vor Kenntnis der Handlungskonsequenzen des leistungspflichtenden Landes nur auf die gegenwärtige Praxis eingegangen werden.

Integrative Betreuung für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren erfolgt stadtweit dezentral an 8 Standorten. Ein neuer Standort für dieses Angebot in der Sternstraße 19 b in unmittelbarer Nähe (ca. 200m) zum Standort der Integrativen Kindertageseinrichtung Lennestraße 1 ist nicht notwendig und nicht zu befürworten. Es besteht kein zusätzlicher Bedarf. Im Gegenteil es ist eine Tendenz des Landes erkennbar, für geistig und körperlich behinderte Kinder, ambulanten Leistungen vor stationären den Vorzug zu geben.

Die Verlagerung von 18 Plätzen aus der Kita „Kuschelhaus“ an den Standort Sternstraße 19 b führt in doppelter Weise zu einer Erhöhung der Kosten. Zum einen erhöhen sich die Pro-Platz-Kosten im Stammhaus, da die Betriebskosten hausgebunden sind und auf eine geringere Kinderzahl umgelegt werden müssen. Die Kita am Standort B.-Kellermann-Straße 3 ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Standort mit hohen Pro-Platz-Kosten. Zum anderen entstehen am neuen Standort bei gleicher Gesamtkapazität neue Betriebskosten. Näheres dazu unter Punkt 5 - Finanzielle Auswirkungen.

In seiner Stellungnahme teilt der Träger mit, dass sein Angebot die Umstellung der Finanzierung von der Defizitdeckung zu einer Pro-Platz-Pauschalierung umfasst. Mit dieser Umstellung begründet er eine Kostensenkung sowohl im Stammhaus als auch am neuen Standort. Für die Kapazitätsverlagerung bezieht er sich nochmals auf eine Auflage des Gesundheitsamtes und auf nicht realisierbare Aufnahmewünsche im I-Bereich (16) als auch im Regelbereich (201). Hinsichtlich der in unmittelbar gelegenen I-Kita Lennestraße sieht der Träger keine Konkurrenzsituation, weil sich seiner Meinung nach diese Kita auf die Betreuung von Kindern mit Sprachbehinderung spezialisiert hat.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Träger nach geltendem Recht bei nicht Auskömmlichkeit der Pauschalen in die Kostenerstattung wechseln kann.

Eine Gewährleistung der Kostensenkung bietet dieses Angebot nicht. Die dem Jugendamt vorliegende Auflage des Gesundheitsamtes vom 11.12.2002 lässt eine wie vom Träger anvisierte, weitreichende Veränderung der Raumkonzeption nicht erkennen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsgang nicht als Durchgang benutzt werden soll. Für die Kapazität von 140 Plätzen laut Betriebserlaubnis ist in der Kita „Kuschelhaus“ eine ausreichende pädagogische Nutzfläche vorhanden. Im Zuge der Gleichbehandlung der Träger ist darauf abzuheben, dass in Magdeburg eine pädagogische Nutzfläche für die Betreuung von Krippenkindern/Kindern mit Behinderung von 5 m² und für Kindergarten-/Hortkinder 2,5 m² zuzüglich 100 m² Mehrzweckraum Standard ist. Dies ist dem Träger durch Informationen des Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplaners im Rahmen der AG 78 bekannt. In Bezug zur I-Kita Lennestraße muss darauf hingewiesen werden, dass diese sich laut bestätigter Konzeption auf die Betreuung und Förderung von Kindern mit unterschiedlichen Behinderungsarten orientiert.

Hinsichtlich der durch den Träger nicht realisierbaren Betreuungswünsche (Wartelisten) muss angemerkt werden, dass es übliche Praxis ist, dass Eltern Mehrfachanmeldungen vornehmen. Mit diesem Hintergrund ist die hohe Zahl von 201 zu begründen. Wichtig dabei aber ist, dass alle Eltern, die in der Einrichtung des Trägers vergeblich einen Kindertagesbetreuungsplatz beantragten, in einer anderen Einrichtung den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für ihre Kinder geltend machen konnten. Dem Jugendamt ist kein gegenteiliger Fall bekannt. Auch die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung konnte durch die Auslastung bzw. Erhöhung der Kapazität in den I-Kitas „Am Neustädter See“, „Kinderland“ und „Regenbogen“ gewährleistet werden.

3.3 Konzeptschwerpunkt Hortbetreuung/Kapazitätsverlagerung

Kurzbeschreibung:

Für die Schaffung eines verkehrstechnisch zentralen Standortes für die integrative Betreuung von Hortkindern beabsichtigt der Antragsteller eine Kapazitätsverlagerung von 15 Hortplätzen für Kinder mit Behinderung vom Standort „Hopfengarten“ an den Standort der „Kindervilla“. Gleichzeitig verweist er darauf, dass auf einen entstehenden Mehrbedarf zur Betreuung und Förderung von Hortkindern mit Behinderung aus Förderschulen am Standort „Am Hopfengarten“ und „Lindenhof“ nach Antragslage reagiert werden kann.

Integrative Hortbetreuung soll Aussonderung verhindern und möglichst an der Lebenswelt der Kinder orientiert sein. In der Nähe der drei Standorte der Geistig-Behinderten Schulen befinden sich nachfolgend genannte Horte, die zu Fuß in 5 Minuten erreicht werden.

GB Schule „Regenbogen“	➔	Hort „Fliederhof“,
GB Schule „Am Wasserfall“	➔	Hort „Am Pechauer Platz“
GB Schule „H. Kükelhaus“	➔	Hort „Lindenhof“

Die zentrale Betreuung von 15 Hortkindern mit Behinderung aus dem Hort Hopfengarten in der Kindervilla hat für die betroffenen Kinder keine Verbesserung hinsichtlich der Erreichbarkeit des Hortes zur Folge. Sie müssen in jedem Fall von ihrer Sonderschule nach Schulschluss bzw. nach 15:00 Uhr durch die Stadt zum Standort des Hortes gefahren werden. Der Transport von Kindern an einen Standort, der ca. 5 km von den Schulstandorten entfernt liegt und nur mit Fahrzeugen realisiert werden kann, ist aus pädagogischer Sicht und auch im Hinblick auf den Tagesablauf der Kinder gegenüber der integrativen Betreuung in Schulumgebung abzulehnen, abgesehen von den zusätzlich entstehenden Kosten für den Kindertransport.

Durch die Verlagerung von 15 I-Hortplätzen an den Standort Sternstraße entsteht an diesem Standort eine Situation, in der ausschließlich behinderte Hortkinder betreut werden. Das entspricht nicht dem Integrationsprinzip. Die Kinder haben in der im Konzept beschriebenen Betreuungssituation nicht die Möglichkeit, mit gleichaltrigen Kindern ohne Behinderung in soziale Kontakte zu treten.

Deshalb und auch hinsichtlich der bevorstehenden Eröffnung von drei Förderzentren in Magdeburg an Standorten von Förderschulen favorisiert das Jugendamt die Betreuung von behinderten Kindern im Hortalter am Standort der Förderzentren bzw. Förderschulen oder aber auch im Hort einer in der Nähe liegenden Grundschule.

Die Möglichkeit der Errichtung von Horten am Standort von Förderschulen hat das im Januar 2005 veröffentlichte Schulgesetz Sachsen-Anhalt im § 8(6) eröffnet. *-Förderschulen können Ganztagsangebote unterbreiten. Die Angebote bedürfen der Genehmigung der obersten*

Schulbehörde. Bei Bedarf ist ein Schulhort einzurichten.-

An den Hortstandorten „Lindenhof“ und „Hopfengarten“ werden laut Kapazitätsplanung 2005 insgesamt 30 Plätze für Kinder mit Behinderung vorgehalten. Diese Plätze wurden im Zeitraum Januar bis Juni 2005 mit einer durchschnittlichen Belegung von 18 Plätzen nicht ausgelastet. Ein eventueller Mehrbedarf an I-Hortplätzen kann also auch ohne Kapazitätsverlagerung in den o. g. Einrichtungen realisiert werden. Durch das Landesverwaltungsamt/ Referat 501 wurde dem Jugendamt ein Betreuungsbedarf für 4 bis 5 Kinder signalisiert.

In seiner Stellungnahme stellt der Träger mit Bedauern fest, dass integrative Hortbetreuung im Sozialraum nicht real ist, dass der Besuch einer Förderschule vorwiegend mit einer Aussonderung aus dem Sozialraum verbunden ist und dass eine integrative Ferienbetreuung in Magdeburg defizitär einzuschätzen ist. Des weiteren weist er darauf hin, dass er mit seinem Konzept dem Auftrag der Psychosozialen Arbeitsgruppe (PSAG) zur Vorschlagsunterbreitung einer stadtzentrumsnahen integrativen Hortbetreuung gerecht wurde, dass er die eingeschränkte behindertengerechte Ausstattung des Standortes Hopfengarten berücksichtigt hat und dass der Integrationsbegriff nicht durch die Gleichaltrigkeit bestimmt wird.

Es ist richtig, dass der Besuch einer Förderschule in den meisten Fällen mit einer Aussonderung aus dem Sozialraum verbunden ist. Es muss aber unbedingt darauf hingewiesen werden, dass durch das gemeinsame Lernen in der Schule bei den Kindern soziale Kontakte und Netzwerke entstehen, welche unterbrochen werden, wenn die Kinder nach Schulschluss oder erst nach 15:00 Uhr in andere Einrichtungen gefahren werden. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Betreuung bis 15:00 Uhr in den meisten Fällen ausreichend ist. Nach Rücksprache mit den Schulleitern der drei Schulen für geistig, behinderte Kinder ist deutlich geworden, dass ein Betreuungsbedarf nach 15:00 Uhr nur im Einzelfall vorhanden ist. In solchen Fällen werden die Schulleitern aktiv und finden durch Absprachen mit Hortträgern in ihrer Nähe Lösungen. Hierbei wird das Qualitätsmerkmal von Integration von Behinderten und Nichtbehinderten bewahrt. Die Schulleiter der geistigbehinderten Schulen in Magdeburg haben geäußert, dass sie einer dezentralen Hortbetreuung nach 15:00 Uhr behinderter Kinder in der Regel immer einen Vorrang einräumen würden.

Das Jugendamt weist darauf hin, dass sich der Auftrag der PSAG zur Konzeptentwicklung nicht auf die GB-Schulen bezog, sondern auf die 6 Sonderschulen der Stadt. Für die Ferienbetreuung von behinderten Kindern gibt es von verschiedenen Trägern Angebote. Das Jugendamt ist bereit, im Zuge der Unterstützung von Netzwerken zwischen den Trägern zu vermitteln.

4. Kapazitätsplan

Mit der jährlichen einrichtungsbezogenen Bedarfsplanung passt das Jugendamt die Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen dem bestehenden Bedarf an. Ein zusätzlicher Bedarf von 20 Plätzen, wie er vom Träger für die Vorschulgruppe angestrebt wird, kann durch Erhöhung der Kapazität in anderen Einrichtungen abgedeckt werden. Das Angebot der Vorschulgruppe, welche die Optimierung des Übergangs vom Elementar- und Primarbereich und die Sicherung der Anschlussfähigkeit an die Grundschule zum Ziel hat, ist in jeder Kita nach Schulgesetz und KiFöG LSA umzusetzen.

Ein vom Träger erwarteter Mehrbedarf von Plätzen zur Betreuung und Förderung von Hortkindern mit Behinderung aus Förderschulen, den er am Standort „Hopfengarten“ und „Lindenhof“ erwartet, kann aus jugendhilfeplanerischer Sicht nicht bestätigt werden. Die Stadt Magdeburg hält eine dem

Bedarf entsprechende Anzahl von Hortplätzen an den Standorten der Grundschulen vor. Auch die durchschnittliche Belegung (18 belegte Plätze von 30 Kapazität) der I-Plätze in den Horten „Lindenhof“ und „Am Hopfengarten“ zeigt, dass die Plätze laut Kitaplan ausreichend sind

5. Finanziellen Auswirkungen

Mit dem Beschluss, Beschlussnummer 2165-61(III)03 zur Drucksache, DS-Nr. 0775/02 folgte der Stadtrat dem Vorschlag der Verwaltung, die Einrichtung „Clown Ferdinand“, Sternstraße 19 b zu schließen. Grundlage des Schließungsvorschlags war unter anderem die kostenintensive Betriebsführung und die schlechte Bausubstanz der denkmalgeschützten Villa, deren Sanierungskosten auf ca. 1.600.000 EUR geschätzt wurden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Jahr 2003 mit der DS 0058/03 Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Bestandteil dieser DS ist u.a. auch die Maßnahme 25 a („Überarbeitung KITA-Planung“) und hierin inbegriffen die komplette Schließung des Standortes Sternstraße 19 b ohne Weiternutzungsoption. Das Jugendamt ist somit verpflichtet die für diese Schließung in das Haushaltskonsolidierungskonzept eingebrachte jährliche Einsparsumme i.H.v. 45.000 EUR zwingend zu erbringen.

Sollte der Standort Sternstraße 19 b durch Zustimmung zur Konzeption des Trägers für die Kindervilla erhalten bleiben, muss das Einsparvolumen durch einen neuen Einsparvorschlag gedeckt werden, sofern der Träger wie dargestellt auch Finanzierungen aus dem SGB VIII begehrt. Hierfür ist jedoch kein Handlungsspielraum, so dass einer Wiedereröffnung des Objektes Sternstraße 19 b bereits aus Gründen der Haushaltskonsolidierung nicht entsprochen werden sollte.

Auch aus der Analyse der Pro-Platz-Zuschüsse für die bisher vom Träger betriebene I-KITA Kuschelhaus lässt sich unschwer erkennen, dass der Träger mit seinen Einrichtungskosten weit über dem Durchschnitt sämtlicher Einrichtungen, die freie Träger vor dem 31.12.2003 betrieben haben, liegt.

Diese Situation würde sich durch eine entsprechende Verlagerung von Kapazitäten aus dem Standort I-KITA Kuschelhaus hin zur Kindervilla aufgrund der Fixkostendegression noch verstärken. Die Fixkostendegression bezeichnet in der betriebswirtschaftlichen Analyse den Effekt der steigenden Fixkosten pro Platz bei abnehmender Belegung der Einrichtung.

Im nachfolgenden wird der Effekt der Fixkostendegression anhand eines einfachen Zahlenbeispiels für die I-KITA Kuschelhaus kurz erläutert.

Der Träger macht derzeit für die I-KITA Kuschelhaus bei einer geplanten Belegung mit 137 Kindern folgende Kosten geltend, die als Fixkosten im Sinne der Kostenrechnung einzustufen sind:

Unterhaltung der Hochbauten	15.000,00 EUR
Unterhaltung der Grünanlagen	1.440,00 EUR
Energiebedarf	32.000,00 EUR
Reinigung	5.200,00 EUR
Grundstücksabgaben	5.400,00 EUR
Grundstücks- und Inventarversicherung	6.600,00 EUR
Sonstige Bewirtschaftungskosten	1.600,00 EUR
Fixkosten gesamt:	67.240,00 EUR

Dieser Fixkostenanteil der Einrichtung I-KITA Kuschelhaus entsteht unabhängig von den genutzten Plätzen der Einrichtung, so dass eine Kapazitätsverlagerung zu keiner Kostensenkung der fixen Gesamtkosten am Standort I-KITA Kuschelhaus führen wird.

Pro Kind und Jahr ergibt sich daraus somit einen Fixkostenanteil i.H.v. 490,80 EUR.
(67.240 EUR / 137 Kinder = 490,80 EUR)

Durch die vom Träger bei Eröffnung der Kindervilla geplante Kapazitätsverlagerung von insgesamt 18 Plätzen aus der I-KITA Kuschelhaus steigt der Fixkostenanteil pro Kind, der von der Stadt für die I-KITA Kuschelhaus zu finanzieren ist, um 74,24 EUR pro Kind auf insgesamt 565,04 EUR an.
(67.240 EUR/119 Kinder = 565, 04 EUR)

Darüber hinaus müsste die Stadt dann auch den für den Standort Sternstraße 19b entstehenden Anteil den Fixkosten decken, so dass effektiv mit einer Kostensteigerung für die Stadt zu rechnen ist.

In seiner Stellungnahme beziffert der Träger die Investitionskosten laut einer Kostenschätzung nach DIN 276 durch das Planungsbüro Sußmann & Sußmann auf 2,6 Mill. EUR, von denen er 10 % als Eigenanteil, 12 % für den behinderten bedingten Mehraufwand durch die „Aktion Mensch“ und bis zu 15 % durch Mittel des Stadtumbaus Ost finanzieren will. Für das Land Sachsen-Anhalt und die Landeshauptstadt Magdeburg verbleibt ein Anteil von 63 %, welcher sich auf 1,638 Mill. EUR beläuft. In der zurzeit sehr angespannten Haushaltssituation der Landeshauptstadt Magdeburg sieht die Verwaltung keine Möglichkeit zur Mitfinanzierung einer Investition in der Sternstraße 19 b, zumal die Stadt Magdeburg in den dargestellten Konzeptbausteinen mehrheitlich nicht Leistungsverpflichtete ist.

Durch den hohen Anteil konzeptioneller Bausteine im Antrag des Trägers, für welche die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zuständig ist, kommt die übliche Finanzierungsaufteilung nicht in Frage. Die Landeshauptstadt Magdeburg kann kein originäres Interesse daran haben, einem Träger ein Gebäude zu überlassen und Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen zur Erbringung von Leistungen, für die sie selber nicht in der Leistungspflicht ist. Für den kleinen Teil der leistungspflichtigen Aufgaben im Rahmen der Konzeption sieht die Landeshauptstadt Magdeburg nicht die Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Standortes.